

Ziffern	Thema	Rückmeldung zur Änderungssatzung Tagesheime	Nummer	Bemerkung
		Grundsätze der Platzvergabe sind nicht ausschließlich in § 2 [neu] geregelt. Eine Vielzahl von Regelungen zur Platzvergabe sind in den §§ 3 [neu], 4 [neu] und 5 [neu] enthalten, z.B. § 3 Abs. 2 Sätze 4 und 5 [neu] [vgl. Nummer 3 Änderungssatzung], § 4 Abs. 3 Satz 1 [neu] [vgl. Nummer 4 Änderungssatzung], § 5 Abs. 1 Satz 4 [neu] [vgl. Nummer 5 Änderungssatzung].	GEBHT	Die Änderung dient zur Harmonisierung der 3 Satzungen.
<b>1</b>	<b>§ 2 Grundsätze der Platzvergabe</b>			
	<b>§ 2 allgemeines</b>			
	(1) Definition freie Plätze	"Aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 [neu] ist nicht zu entnehmen, ob für den dort beschriebenen Personenkreis die allgemeinen Grundsätze der Platzvergabe gelten; sofern die diesem Personenkreis vorbehaltenen integrativen Platzkontingente ausgeschöpft sind [vgl. Nummer 2 Änderungssatzung]."	GEBHT	In diesem Absatz ist die Platzvergabe der integrativen Platzkontingente geregelt. Bei Erschöpfung des Kontingents erfolgt eine pädagogische Auswahl durch die Leitung. Eine Einzelintegration ist möglich.
	(2) Plätze für Kinder m. Behinderung			
	(3) Kinder, die in München wohnen			
	(4) Info über Kurz- und Langzeitbuchung			
<b>3</b>	<b>§ 3 Gruppengliederung u. Rangstufen</b>			
	<b>§ 3 allgemeines</b>			
	(1) Gliederung nach Klassen und Jahrgangsstufen	"Die Rangstufen in § 3 Abs. 2 [neu] sind nicht stringent logisch angeordnet. So wird speziell für Kinder in Hauptschultagesheimen eine Rangstufe „0“ beschrieben, jedoch im Wortlaut der Rechtsvorschrift nach der Rangstufe „1“ angeordnet."		
	(2) Rangstufen	Zusätzlich wird in § 3 Abs. 3 [neu] – ebenfalls für einen besonderen Personenkreis – nunmehr eine (Unter-)Rangstufe „2a“ beschrieben."	GEBHT	Das Thema ist für die neue Benutzersatzung vorgesehen
	(3) Fortsetzung d. Bisher besuchten TH durch 5. und 6. Klassier		GEBHT	Das Thema ist für die neue Benutzersatzung vorgesehen
	(4) Anmeldung von noch nicht Sprengelkindern			
<b>4</b>	<b>§ 4 Dringlichkeit</b>			
	<b>§ 4 allgemeines</b>			
	(1) Geschwisterregelung, PSB-Regelung	"Ein Grund für die in § 4 Abs. 1 Satz 5 [neu] aufgeführte Regelung ist nicht erkennbar. Hierbei handelt es sich wohl eher um eine Frage der innerbehördlichen Zuständigkeit, die keiner Behandlung in der Satzung bedarf."		
	(1) auf Vorschlag d. Sozialreferats (Dringlichkeitsstufe 0)	Jedoch ist es eher unüblich, inhaltliche Änderungen an Rechtsnormen vorzunehmen, um – wie im o.g. Zuleitungsschreiben und auch im Erläuterungsschreiben der LH vom 20.03.2015 beschrieben – das offensichtlich in seinen technischen Möglichkeiten limitierte Hilfsmittel „Klita-Finder Plus“ überhaupt einsetzen zu können. Dies würde bedeuten, dass technische Parameter des Hilfsmittels zumindest partiell die rechtlichen Regelungen bestimmen. Normalerweise dienen technische Hilfsmittel der Verwaltung dazu, Verfahren entsprechend der rechtlichen Vorschriften, jedoch mit geringerem Aufwand durchführen zu können. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass es gute Gründe für die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen der Satzung gibt, die eher im fachlichen Bereich liegen. Zumindest teilweise sind diese Gründe nicht dargelegt, z.B.: Begrenzung der im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehenden anrechenbaren Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden zzgl. pauschalierter Pausenzeit von 0,5 Stunden und pauschalierter Wegezeit von ebenfalls 0,5 Stunden [vgl. Nummer 4 Änderungssatzung]."	GEBHT	Die Regelung dient zur Klarheit und Information der Eltern. Es wird aufgezeigt, dass nicht in jeder Einrichtung ein Kontigent vorhanden ist.
		"Eine derartige Regelung würde ein Abweichen vom bisherigen Grundsatz einer individuellen Platzvergabe nach dem tatsächlichen Bedarf bedeuten. Auch ist ein nachvollziehbarer Grund für die Festlegung der anrechenbaren Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden nicht erkennbar. Ein sachlich begründeter Anknüpfungspunkt für die Bemessung der anrechenbaren Wochenarbeitszeit wäre § 3 Arbeitszeitgesetz (40 Stunden Wochenarbeitszeit)."		
	(1) Arbeitszeit-u. Ausbildungsregelung (Dringlichkeitsstufe A)	"Ein nachvollziehbarer Grund für die Einordnung innerhalb der Dringlichkeitsstufe A sich auf den/ die Personensorgerechtigten mit der niedrigeren Punktezahl zu stützen, ist nicht erkennbar [vgl. § 4 Abs. 1]."	GEBHT	<b>Die Dringlichkeitsstufe A wurde präzisiert.</b> Details und Beispiele werden nicht in eine Satzung aufgenommen, sie werden in der Verwaltungsrichtlinie beschrieben. Orientierung an durchschnittlicher Arbeitszeit in München und tatsächlicher Betreuungsnötigkeit des Kindes. Die Pauschalen in Dringlichkeitsstufe A stellen lediglich eine Berechnungsgrundlage dar, die nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider spiegeln; pauschalisierte Zellen verringern den Aufwand für Eltern und Einrichtungsleitungen bei der Anmeldung und Platzvergabe.



<p><b>9</b> § 10 wird Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f) nach „Hauptwohnsitz“ eingefügt: „oder gewöhnlicher Aufenthalt“</p> <p><b>10</b> § 10 wird Absatz 1 Satz 1 Buchstabe g) „§ 4 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 2“</p> <p><b>11</b> § 10 wird Absatz 4 Satz 1 „des Abs. 4“ ersetzt durch „der Absätze 2 und 3“. Nach Abs. 1 d) und e) wird „und des Abs. 2“ gestrichen.</p> <p><b>ggf. weitere Kategorien</b></p>	<p>„Die Regelung in Nummer 11 Änderungssatzung ist im Wortlaut fehlerhaft.“</p>	GEBHT	<p><b>Änderung ist in der Tagesheimsatzung erfolgt</b></p>
<p>§§ 9</p>	<p>„In §§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 10 Absatz 1 Buchstabe c) [neu] und werden eine notwendige Änderungen nicht vorgesehen. Grundsätzlich zu bedenken ist, dass aus Rechtsgründen es nicht möglich ist, die Paragraphen, die gemäß Nummer 2 Änderungssatzung jeweils mit einer neuen Bezeichnung versehen werden sollen, in derselben Änderungssatzung unter Verwendung der neuen Bezeichnung im Wortlaut zu ändern (vgl. Nummern 3 bis 11 Änderungssatzung). Grund: Regelungen der Änderungssatzung können nur derzeit geltende Regelungen der Tagesheimsatzung vom 31.07.2006 betreffen.“</p>	GEBHT	<p>Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit und Vereinheitlichung der drei Satzungen</p>
<p>Zuleitungsschreiben</p>	<p>„Im Zuleitungsschreiben der Landeshauptstadt München (LH) an die Elternbeiräte und die Tagesheimleitungen vom 20.03.2015 wird ausgeführt, dass es erforderlich ist, die derzeit gültigen Benutzungssatzungen im Hinblick auf die Regelung bzgl. der Vormerkung und der und der anschließenden Platzvergabe durch eine Änderungssatzung anzupassen und die verschiedenen Satzungen für die Tagesheime, die Kindertagesstätten/Kooperationseinrichtungen und die Kinderkrippen einander dabei soweit als möglich anzugleichen, damit der „Kita-Finder Plus“ eingesetzt werden kann. Unstirrig ist, dass es einer entsprechenden Änderung der Tagesheimsatzung bedarf, wenn eine Anmeldung nunmehr nicht nur schriftlich, sondern auch gestützt auf eine durch die LH zur Verfügung gestellten interne basierten Software (Internet-Anwendung) möglich sein soll.“</p>	GEBHT	<p>Die Änderung ist erforderlich, damit die neue Online-Anmeldesoftware Kita finder+ eingesetzt werden kann.</p>
<p>Zuleitungsschreiben</p>	<p>„Erklärtes Ziel der LH ist, mit den vorgesehenen Änderungen in der Satzung (und der Einführung des „Kita-Finders Plus“) den Anmeldeprozess in München insgesamt für die Eltern serviceorientierter und einfacher zu gestalten. Dieses Ziel wird nicht erreicht. Der vorliegende Satzungsentwurf ist weder übersichtlich, noch transparent.“</p> <p>„Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sollten beim Erlass der Änderungssatzung möglichst die Folgenden für Gesetzgebungsverfahren geltenden Grundsätze Anwendung finden:</p> <p>Bezeichnungen von Paragraphen setzen sich nicht stets nur aus „§“ und einer Zahl sowie einem Akronym des Gesetzesnamens bzw. Satzungsnamens zusammen. Manchmal werden aus Gründen der Übersichtlichkeit gleich zu Beginn, meistens aber wegen der nachträglichen Einfügung eines Paragraphen in ein bestehendes Gesetz zur Vermeidung unlesbar langer Einzelparagraphen neue Paragraphen eingeführt, denen dann aber beginnend mit „a“ und in alphabetischer Reihenfolge ggf. weitere Paragraphen angefügt werden. Dabei verbietet es sich selbstverständlich, bereits Gesetz gewordene Paragraphen bei einer Gesetzesänderung einfach eine andere Zahl zu geben. Werden Paragraphen aufgehoben, werden daher deren Zahlen nicht mehr neu vergeben, sondern bleiben unvergeben. Höchstens der Inhalt eines bestimmten Paragraphen kann sich bei einer Gesetzesänderung verändern. Gründe, die gegen eine Anwendung dieser Grundsätze auch im Satzungsrecht sprechen, sind nicht erkennbar.“</p>	GEBHT	<p>Die Änderung in der Satzung dient der Vereinfachung und Entlastung der Eltern und Einrichtungsleitungen vor Ort.</p>